## STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg - Wiedergutmachung

2491



2494

Termine:

# Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Berechtigte of For Kaylon Howard B.

Froollin: R' Katoenstein

Rückerstattungspflichtige

Wert:

Wertfestsetzung Bl.

Doubsches Reich

Richerstaking von Hansvaf

Wik 220/50

13. JUL 1953

Weggelegt 19 13

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

Hamburg 36, den 1950 Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg (Anbau) II, Stock Zimmer 742 Telefon: 35 17 31 Aktenzeichen: 2 391-1-Finanabehorde des Hansichell Handry Hambry, Janoumarks Betr.: Ruckerstattungssache In Howard B. Hagher / friends In med Horne Kakenshin welche Minimuka Je 4. 45a. weshelm durch Fried Meyerloff, Sublic accompany 2rts. 26. 11. 1898 530 West 163 act Shut new york lity 30, hij hat/haben/ auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Britischen Militär-regierung ( Rückerstattungsgesetz ) den Anspruch auf Rückerstattung des an den Oberfin ansprassidenten va Hernburg rebernisenen Erloses va AM. 10.044.80 Valentinskamp 74 exfolite Verstagering der in Kamben eur Varlaffen med den Vanden flacken breite behenden for formans (personlich in deres Cally genaturde) sowie auf die sonstigen ihm/ihmen nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen angemeldet. Sie werden von ihm/ihr/ihnen als Rückerstattungspflichtige in Anspruch genommen. Gemäss Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59 wird Ihnen dieser Anspruch bekanntgegeben. Die werden aufgefordert, sich binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens auf den Rückerstattungsanspruch zu erklären. Cie wollen IhreErklärung in dreifacher Ausfertigung hier einreichen. Sollten Sie innerhalb dieser Frist eine Erklärung auf den Anspruch nicht abgegeben haben, so kann das Wiedergutmachungsamt durch Beschluss dem Antrag stattgeben. Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben mitzuteilen, wer als Beteiligter am Rückerstattungsverfahren ( Artikel 53 des Gesetzes Nr. 59 ) in Frage kommt. Beteiligte sind insbesondere: frühere Eigen-tümer, Mitgesellschafter (Kommanditisten, stille Gesellschafter usw. Mieter oder Pächter des Gesamtobjektes; dinglich Berechtigte, Pfandgläubiger USWo Beglaubigt: Im Entwurf gezeichnet: Büroangestellter Geless and 13.2.50/Kl.
Geless and 13.2.50/Kl.
Abgesandt am Formular II m/Zustellungsurkunde v Oberfinanzdirektion Hamburg

K 21 n - BV - 414

Hamburg 13, den 14.Jan.1953 Postanschrift Hartungstr.5 Büro Wiedergutmachung: Hmb 13, Magdalenenstr.64a Tel.: 34 lo 04

An das

Landgericht Hamburg 1.Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36 Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 1 Wik 220/50 -

Z 391 - 1 -Dr. Kayton früher Katzenstein

Bevollmächtigter: Fred Meyerhoff, New York City 32, N.Y.,
Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,
Antragsgegner,

wird zur dortigen Auflage vom 12.12.1952 erwidert, daß nach dem Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter folgende Bruttoerlöse erzielt wurden:

5.4.1941 RM 1.015,-7.4.1941 30,-26.6.1943 100,-28.3.1941 2 10.291,60

Zusammen RM 11.436,60

Ich könnte einem RM-Feststellungsbeschluß über RM 23.000,-- zustimmen.

Als Tag der Entziehung wird der 28.3.1941 vorgeschlagen.

Eine Erfüllung des Anspruches bestimmt sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Mein Zugeständnis setzt voraus, daß der gleiche Anspruch nicht beim Wiedergutmachungsamt München, als zuständig für den früheren Wohnsitz des Antragstellers, gestellt wird bezw. evtl. schon zu seinen Gunsten dort entschieden wurde. Es wird gebeten, dies gerichtsseitig zu klären, weil dort Unterlagen über das Münchener Aktenzeichen vorhanden sein dürften.

Im Maftrag

(Sillem)

#### IEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

301 Fürther Str. Nürnberg

An das

Zentralanmeldeamt

Wiedergutmachungs-Behörde:

Diese Anmeldung entspricht der Anzeige Nr.

Die Jewish Restitution Successor Organization Inc. New York (zu benützende Anschrift: Nürnberg, Fürther Straße 301) welche durch Ausführungsverordnung Nr. 3 vom 23. VI. 1948 als Nachfolgeorganisation im Sinne der Art. 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung anerkannt wurde, macht nachfolgende Anmeldung auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung:

1. Name und letzte bekannte Anschrift des jüdischen Verfolgten:

Hans Matzenstein, frucher Muenchen, Haeberle str.2/o

2. Name und Anschrift des(r) Rückerstattungspflichtigen (gegenwärtiger Inhaber oder Besitzer des beanspruchten Vermögensgegenstandes):

utsches "eich durch Bayerisches Finanszinisterius

3. Beschreibung und gegenwärtige (zuletzt bekannte) Lage des beanspruchten Vermögensgegenstandes:

Friedberg bei Bad Nauheim

465 .- Buerserstever Webergehlung

25 .- fuer seleistetet Sicherheit

8.441 .-- Darkguthaben Auswanderesperrkonto bei CO Fri Ba Muenchan

4.962.60 Erloss aus versteigertem Unsugsgut (bei zuerst bei DB Hamburg binterlegt

10.169.52 Anteil der Liquid. der Fa, Natzenstein Loebne, Bieleftld

Dieser Vermögensgegenstand war Gegenstand einer Entziehung im Sinne des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung. Für den Fall, daß infolge Umschreibung des Grundbuches oder aus irgendeinem anderen Grunde die oben angeführte Beschreibung nicht mehr zutreffen sollte, wird die Berichtigung der Beschreibung vorbehalten.

4. Der Anspruch nach Art. 16 des Gesetzes wird ausdrücklich vorbehalten.

5. a) Es wird Rückerstattung in Natur verlangt;

b) Im Falle Rückerstattung in Natur nicht möglich ist oder im Falle der Verschlechterung des beanspruchten Vermögensgegenstandes wird das Recht vorbehalten, eine Entschädigung zu verlangen, deren Höhe im Laufe des Verfahrens bekannt gegeben werden wird;

c) Alle weiteren Ansprüche auf Grund des Gesetzes werden hiermit geltend gemacht. Die Angabe ihrer ziffernmäßigen Höhe wird vorbehalten.

Sollten die unter 2. genannten Personen derzeit nicht Inhaber der Eigentümerstellung sein, so richten sich die geltend gemachten Ansprüche gegen den oder die derzeitigen Inhaber der Eigentümerstellung. Die geltendgemachten Ansprüche auf Schadenersatz richten sich in jedem Falle auch gegen alle uns derzeit unbekannten Personen, die den Vermögensgegenstand seit der Entziehung im Besitz oder Eigentum hatten.

Wir erklären hiermit, daß alle in der vorstehenden Anmeldung enthaltenen Angaben nach unserem besten Wissen und Gewissen genau und der Wahrheit entsprechend gemacht worden sind.

Für die Jewish Restitution Successor Organization:

S. Schreiber

28,10,1948

RM		Steveruebersahlung Beim FA Muenchen-Sued (Betrag wurde auf das Auswanderer-Kto Bei CoFri Bank Muenchen webers
RM	40/20	Forderung gegen Alice Sabat (davon wurden RM 2500, an FA Muenzhen-Sued zur Begleichung der Vermoegensabgabe bezahlt und RM 5.100,80 auf das Auswanderer-Kto bei der CO Pri Bank, Muenchen einbezahlt.
RM	60.000,	(GB Muenchen fuer Bogenhausen, Bd 56 Bl 2155 S 61
RM		4%ige OesterrUngar. Staatsbahn Ges. Gold Prori v.1883 4%ige atto, Jalons Kto Die Wertpapiere wurden andies Reichbank Berlin abgeliefert.
RM	94,	Lebensversicherung bei der Gothaer Lebensversicherungs Bank
		Anteil an "rundstueck OB Bielefeld Bd 285 Bl 7040 Fl 14 Parz 2664/1 (11qm)

Hamburg, Hamburg 13, Hartungstrasse 5, - 0 5210 - K 21 - P 53 h -

Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer

1) Ausfertigung an: 2 × Parteien - × Beteiligte mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an Lindesamt E Vermög. Kontr. Grundbuchamt

/X Zentralamt mit CC 16
3) Form B abyzum

In der Rückerstattungssache des Dr. Howard B. Kaytoh, Bellerosa (N.Y.) USA,

vertreten durch: Rolf Katzenstein

Bielefeld, Am tiefen Weg 2

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstrasse 5, - 0 5210 - K 21 - P 53 h -

Antragsgegner

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg - unter Abstandnahme von erneuter mündlicher Verhandlung - durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Assessor Dr. Schmidt-Räntsch

### am 13. Februar 1953 beschlossen:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für Umzugsgut in Höhe von 23.000,--RM, welches am 7. April 1941 entzogen wurde, wird unter Abweisung eines höheren Feststellungsbefehrens sowie von Leistungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe:

Kl.



#### Gründe:

Der Antragsteller, der früher den Namen Dr. Hans
Katzensteller, der früher den Namen Dr. Hans
Katzenstellen, hat in München gelebt
und ist Versteiger Umfanges zum Transport nach übersee verpackte und zur Weiterverladung nach dem
Hamburger Freihafen bringen lassen. Eine Weiterversendung
hat wegen des Ausbruchs des 2. Weltkrieges nicht stattfinden
können, so dass das Umzugsgut im Hamburger Freihafen eingelagert worden ist. Die Geheime Staatspolizei hat eine Beschlagnahme ausgebracht und eine Versteigerung des Umzugsgutes durch den Auktionator Schlüter in Hamburg veranlasst.
Schlüter hat nach den Feststellungen der Oberfinanzdirektion
Hamburg folgende Brutto- Versteigerungserlöse erzielt:

5.4.1941 RM 1.015,—
7.4.1941 RM 30,—
26.6.1943 RM 100,—
28.3.1941 RM 10.291,60
zusammen: RM 11.436,60

Der Antragsteller hat fristgerecht Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und den Ersatz des Wertes seines Umzugsgutes verlangt. Der Antragsgegner hat dem Anspruch zunächst aus Rechtsgründen widersprochen, im Laufe des Verfahrens jedoch die im Schreiben vom 14. Januar 1953 enthaltene Erklärung abgegeben.

Der Antragsteller ist durch Schreiben vom 24. Januar 1953 gefragt worden, ob er auf eine erneute mündliche Verhandlung Wert lege; in einem Termin vom 19. Mai 1950 war er unvertreten geblieben. Die Kammer hat sich zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren für befugt und eine solche für zweckmässig gehalten, weil der Antragsteller und sein Vertreter einen Termin persönlich nur mit einem ziemlich erheblichen nicht erstattungsfähigen Kostenaufwand wahrnehmen könnten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche dargelegten Tatsachen von Amts wegen zu beachten und zu werten sind, erwachsen ihm hieraus keine Nachteile.

24

Eine Doppel-Anmeldung des Anspruchs durch den Antragsteller liegt nach Auskunft der Wiedergutmachungsbehörde Oberbayern - W.B.I. - vom 5. Februar 1953 nicht vor, die lediglich mit einem Antrag der Nachfolgeorganisation befasst ist.

Die Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsgutes jüdischer Mitbürger, welche durch die rassischen Verfolgungsmassnahmen der nationalsozialisitschen Regierung zur Auswanderung gezwungen wurden, stellt eine Entziehungshandlung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes dar. Die Nachteile, welche hieraus erwachsen sind, müssen ausgeglichen werden, soweit die gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit hierzu bieten.

Die Festsetzung von Entschädigungen für Ansprüche nach dem Rückerstattungsgesetz, insbesondere auf Grund der unberührt gebliebenen Sonderbestimmungen für Verbindlichkeiten des Reiches, ist in der britischen Zone Deutschlands noch nicht geregelt, weil ein allgemeines Entschädigungs-I gesetz bisher nicht erlassen worden ist, wid noch eine Ungewißheit darüber besteht, ob eine bundesgesetzliche Regelung ergehen oder der Landesgesetzgeber zuständig sein wird. Die Wiedergutmachungskammer kann dem Antragsteller deshalb keinen Leistungstitel gewähren, weil § 14 des Umstellungsgesetzes eine Umstellung von Reichsmark-Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches in die jetzt gültige Währung ausnahmslos verbietet und auch rassisch verfolgten Personen, die berechtigte Wiedergutmachungsansprüche erheben, keine Vorrechte gewährt. Die Wiedergutmachungskammer hat sich darauf zu beschränken, die Ersatzpflicht dem Grunde nach durch Feststellung der Höhe des Schadens und des Zeitpunktes seiner Entstehung auszusprechen. Der Grund dieser Sonderregelung liegt darin, dass infolge des militärischen Zusammbruchs die Verbindlichkeiten ausserordentlich hoch und die zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel vorläufig noch unzulänglich sind. Die Aufbringung erfordert finanzpolitische und steuerliche Massnahmen, weil ein recht erheblicher Betrag im öffentlichen Haushalt der Bundesrepublik oder der Länder aufgebracht werden muss, und deshalb Entschliessungen

der gesetzgebenden Organe, welchen die Kammer durch Entscheidung im Einzelfall nicht vorgreifen darf. Von einander abweichende Entscheidungen verschiedener Wiedergutmachungsbehören würden die Rechtssicherheit erheblich gefährden und die Auswirkungen auf den Staatshaushalt unübersehbar machen. Deshalb ist der Antragsteller bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zur Zeit auf eine vorbereitende Anordnung beschränkt. Die Höhe des Schadens kann nur im Rahmen einer Schätzung ermittelt werden, deren Richtigkeit im Hinblick auf die Unmöglichkeit genauer Aufklärung der Zusammensetzung des Umzugsgutes nicht unbedingt gewährleistet ist. Eine Rückgabe des Umzugsgutes selbst oder von Teilen an den Antragsteller scheitert daran, dass sein Erwerb durch ungekannte Meistbietende der Versteigerung erfolgt und dass die Sachen zum größten Teil entweder durch natürlichen Verbrauch oder durch Kriegsverluste bei den Erwerbern inzwischen zugrundegegangen sein dürften. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Zeitwert scheitert an der Unmöglichkeit. sachdienlicher Beurteilung. Eine Beschreibung des Antragstellers könnte im Hinblick darauf, dass nach Ablauf von ungefähr 14 Jahren sicherd issige Erinnerungen unmöglich sind, keine zuverlässige Grundlage für eine Begutachtung abgeben. Die Kammer hat in anderen Verfahren ausführliche Stellungnahmen von Personen eingeholt, die amtlich oder in ihrem Gewerbebetrieb mit der Verwertung beweglicher Sachen befasst sindm, nämlich der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts in Hamburg, eines angesehenen Auktionators und von Taxatoren der Feststellungsbehörde. eingehelt. Die Grundlagen der Schätzungen bei Kriegsschäden und bei Bewilligung von Entschädigungen für Besatzungsmassnahmen sind ermittelt worden. Das Ergebnis dieser Ausserungen stimmt darin überein, dass auf die Erzielung des vollen Handelswertes bei den Versteigerungen während des Krieges im allgemeinen nicht zu rechnen gewesen ist, dass jedoch einer Verschleuderung und einer darauf beruhenden Bereicherung Einzelner schon im fiskalischem Interesse im allgemeinen mit Erfolg vorgebeugt worden ist. Ein Auktionator hatte wegen seiner Beteiligung am Erlös durch Kavelinggelder ein Interesse daran, günstige Erlöse zu erzielen. Eine Nachprüfung im einzelnen ist aus

den bereits angegeben Gründen ausgeschlossen; die Nachprüfung einer Vielzahl von Einzelfällen hat ergeben, dass
häufig in der gleichen Versteigerung sich unzulängliche
Erlöse durch verhältnismässig günstige ausgleichen. Im allgmeinen wird das Doppelte des Netto- oder Bruttoversteigerungserlöses als die obere Grenze des Zeitwertes des Versteigerungsgutes angesehen, wenn es aus mittleren oder besseren
Haushaltungen herrührt.

Deshalb hat die Kammer den Schadensersatzanspruch des Antragstellers auf RM 23.000, -- bemessen und die in der Beschlussformel enthaltene Entscheidung getroffen, wobei für den Entstehungszeitpunkt ein Durchschnittsdatum festgestellt wurde.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Leistung, kann der Antragsteller zur Zeit nicht erheben; sie waren demnach als nach der jetzigen Rechtslage unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus Artikel 63 des Gesetzes Nr. 59 der britischen Militärregierung.

Justin. & Wandlen

Kelemide Reintich

in bezeichneter Rechtsangelegenheitist bis zum 10. Juni 1953 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht werden. Hamburg, den 12. Juni 1953

Die Geschäftsstelle des Hansentischen Oberlandergerichen



Malley Justizinspekter John